

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Des Lahrer hinkenden Boten neuer historischer Kalender für den Bürger und Landmann**

**Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1814-1994**

Rommel: Die gesetzlichen Bindungen des Genossenschaftsmitgliedes

**urn:nbn:de:bsz:31-62031**

gar braves und freundliches Weibchen. Manch liebenswürdiges Wort habe ich von ihr gehört. Und manchmal hat sie den strafenden Arm ihres Mannes in ihrer Gutmütigkeit von uns Buben abgehalten. —

Und soll ich jetzt noch jenes frommen und gelehrten Vikars erwähnen, der mich im trauten sonnigen Studierstübchen des Pfarrhauses zu Forbach in die Geheimnisse der lateinischen und französischen Sprache einführte, so daß ich nach kaum 1½jährigem Unterricht bereits in die vierte Klasse des Gymnasiums aufgenommen werden konnte? Ach, der gute und wohlthätige Vikar Würth aus Görwihl im Hohenwald! Er hat mir eine höhere und schönere Welt gezeigt; er hat sich meiner in uneigennützigster Weise angenommen. Das waren herrliche und schöne Stunden unseres Beisammenseins. Jetzt bist du irgendwo würdiger Pfarrherr! Aber die lateinische Grammatik von Schmalz und Wagener und Ostermanns lateinische Übungsbücher, die du mir damals besorgt hast, sie nehmen den Ehrenplatz in meiner Bibliothek ein. Das versichere ich dir! Und die lateinischen Lebensbeschreibungen des seligen Cornelius Nepos sind mir lieb und teuer. Und in einsamen Stunden nehme ich immer wieder das kleine abgegriffene Büchlein zur Hand — es kostete antiquarisch nur zwanzig Pfennige — und lese darin in der Erinnerung an jene trauten Stunden im Vikarstübchen des Pfarrhauses zu Forbach. Ich bin kein Geistlicher geworden; aber glaube mir, ich habe ein kindliches Herz bewahrt, und der farbenprächtige Sonnenschein des Herbstes vergoldet meine einsamen Tage in glücklicher Zufriedenheit mit dem, was ich habe!

Habe ich nun ein Denkmal gesetzt? O ja! Es sind ungehauene Schwarzwaldsteine, wie sie moosbedeckt unter alten Tannen liegen. Da setzen wir uns gerne hin und träumen von sonnenvergoldeten Tagen aus der Kindheit, aus der Jugendzeit. Und Marienfäden spinnen sich von Ast und Strauch über Weg und Steg. Es sind die Fäden des Lebens, geheimnisvoll verworren, die uns festhalten und zum Nachdenken zwingen. Dankbarkeit soll unser Denkmal heißen, das wir setzen für unsere treuen Lehrer, die uns geführt und geleitet ins Leben ein. Und dankbar wollen wir bleiben! —

## Die gesetzlichen Bindungen des Genossenschaftsmitgliedes.

Von Justizamtmann Rommel in Eisenach.

In Deutschland bestehen über 50 000 eingetragene Genossenschaften mit nahezu 10 Millionen Mitgliedern. Die Mehrzahl dieser Mitglieder haben sicherlich noch nicht darüber nachgedacht, welche Verpflichtungen im einzelnen sie eingegangen sind.

Genossenschaften als solche unterscheiden sich von den übrigen Gesellschaften (z. B. der offenen Handelsgesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) dadurch, daß sich der Bestand der Mitglieder fortgesetzt verändern kann und daß ihr Zweck stets auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein muß.

Wichtig ist bei der Genossenschaft vor allem die Art und der Umfang, in welchem die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften. Hier haben wir drei Arten von Genossenschaften zu unterscheiden. Es sind dies: Die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht:

Das einzelne Mitglied haftet mit seinem ganzen Vermögen für sämtliche Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Im Falle des Konkurses der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haftet das Mitglied jedem Gläubiger gegenüber unmittelbar mit seinem ganzen Vermögen, und zwar nur insoweit, als dieser aus der Konkursmasse nicht befriedigt wird. Die Befriedigung aus der Konkursmasse wird fast immer voll erfolgen, weil die Genossenschaft im Wege des Umlageverfahrens die fehlenden Beträge von den Mitgliedern her einholen muß. Ist das aber nicht möglich, dann kann der Gläubiger jeden beliebigen Genossen für seinen Ausfall in Anspruch nehmen. Diese Haftungsform ist also die gefahrvollste.

Die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht: Diese Haftungsform wird bei der Gründung von Genossenschaften nur ganz selten angewendet. Es haftet der Genosse zwar auch mit seinem ganzen Vermögen, aber in keinem Falle unmittelbar den Gläubigern der

(Fortf. übernächste Seite)



**Nicht warten!**  
Erkältung, Halsentzündung  
Grippe vorbeugen mit  
**Panflavin**  
PASTILLEN



Mit jedem Atemzug können Krankheitserreger in den Mund und Rachen gelangen. Panflavin-Pastillen vernichten die eindringenden Krankheitskeime.

**BAYER**



Genossenschaft gegenüber. Er ist vielmehr nur verpflichtet, seiner Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse in unbefränkter Höhe zu leisten.

Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht: Sie ist die am meisten angewendete Genossenschaftsform, da sie für die Mitglieder die geringsten Gefahren in sich birgt. Es wird im Statut der Genossenschaft die Haftung des Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) beschränkt. Die Haftsumme darf nach dem Genossenschaftsgesetz nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Sie wird bei den Genossenschaften, die auf Kreditwürdigkeit Wert legen müssen, meist auf einen höheren Betrag als der Geschäftsanteil satzungsgemäß bestimmt sein. Unter Geschäftsanteil ist der Betrag zu verstehen, bis zu dem sich der einzelne Genosse mit einer Einlage beteiligen kann. Der Genosse kann sich auch mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Höchstzahl muß im Statut bestimmt sein. Wird ein weiterer Geschäftsanteil erworben, so muß der erste Geschäftsanteil voll erreicht sein. Die Haftung eines Genossen, der mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

#### Kündigung und Haftung.

Der Genosse kann die Mitgliedschaft zum Schlusse des Geschäftsjahres kündigen. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Pflicht, die Austrittserklärung des Genossen mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gerichte zur Liste der Genossen einzureichen. Erst durch

**Versicherung Lotzbeck!**  
107 Sorten

Hersteller: Lotzbeck & Cie. Ingolstadt

die Eintragung des Ausscheidens in diese Liste wird der Austritt nach Ablauf der Kündigungsfrist zum Schlusse des Geschäftsjahres wirksam. Um dagegen geschützt zu sein, daß es der Vorstand möglicherweise unterläßt, den Austritt rechtzeitig dem Gerichte zu melden, gibt das Genossenschaftsgesetz dem ausscheidenden Genossen die Möglichkeit, sein rechtzeitiges Ausscheiden durch Eintragung einer Vormerkung in die Liste der Genossen sichern zu lassen. Die Haftung ist aber trotz der Eintragung des Ausscheidens in die gerichtliche Liste zum Schlusse des Geschäftsjahres, an dem der Genosse an sich aus der Genossenschaft ausscheidet, noch nicht vollständig erloschen. Sie kann wieder auflieben, wenn die Genossenschaft innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden des Genossen in Konkurs fällt. Die Haftung erstreckt sich dann allerdings nur auf die Verbindlichkeiten, die von der Genossenschaft vor seinem Ausscheiden eingegangen worden sind.

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach ihrer Vermögenslage und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Auseinandersetzung erfolgt auf Grund der Bilanz. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn betreffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Mehr als seinen Geschäftsanteil und einen Betrag in Höhe der Haftsumme kann er aber bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht nie verlieren.



## Sei ein Mann!

Schlechte Laune, Nervenschwäche u. Erschlaffung treten dann auf, wenn durch gestörte Drüsenfunktion unser Blut nicht mit den nötigen Lebenssäften, nämlich mit Hormonen, versorgt wird. Diese Erscheinungen sind heute stark verbreitet, werden aber mit glänzendem Erfolg behandelt durch das

**HORMON-PRÄPARAT OKASA**

nach Geheimrat Dr. med. Lahusen

Die in Okasa enthaltenen hochwirksamen Hormone sowie nervenstärkende und potenzstärkende Stoffe haben hunderttausenden Männern und Frauen neue Lebenskraft, Jugendfrische und Leistungsfähigkeit wiedergegeben. Jeder sollte sich über den hohen Wert von Okasa unterrichten. **GRATIS-PROBE**, Illustr. Broschüre und Gutachten sendet, neutral verpackt, gegen 25 Pfg. für Porto Radlauer's Kronen-Apotheke, Berlin W 291, Friedrichstraße 160. — 100 Tabletten RM 9.50, Silber für den Mann, Gold für die Frau — in allen Apotheken erhältlich!